



Gemeinde Häselgehr

Bezirk Reutte | Land Tirol

6651 Häselgehr, Hnr. 160 | Tel. 05634/6340 | Fax: 05634/6340-4 |
gemeinde@haeselgehr.tirol.gv.at | www.haeselgehr.tirol.gv.at | DVR: 0435261

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Häselgehr

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 09.10.2023 über die Erhebung von Wassergebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und für die Bereitstellung von Wasserzähleinrichtungen, sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Anschlussgebühr
 - Erweiterungsgebühr
 - Benützungsg Gebühr
 - Zählergebühr
- 2) Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Errichtung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entstehen.
- 3) Die Erweiterungsgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch wesentliche Erweiterungen, Anpassungen an den Stand der Technik u. dgl. entstehen.
- 4) Die Benützungsg Gebühr dient zur Deckung der Betriebs- u. Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen, für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Tilgung der gewährten Förderungen und Darlehensaufnahmen.
- 5) Die Zählergebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Bereitstellung, die Eichung und den Austausch der Wasserzähler entstehen.

§ 2

Entstehen der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Baubeginn. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt und der Altbestand an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen war.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Benützung der Wasserversorgungsanlage entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- 4) Die Gebührenpflicht für die Zählerbereitstellung entsteht ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

- 1) Für die Anschluss- und Erweiterungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2, Abs. 4, TVAAG.
- 2) Für die Benützungsg Gebühr dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug laut Zählerstand.
- 3) Für die Zählergebühr dient als Grundlage der im Anschlussprojekt eingebaute Zähler.

§ 4

Höhe der Gebühren

- 1) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt derzeit € 2,27 pro Kubikmeter Baumasse zuzüglich 10% Mwst. = gesamt € 2,50 (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2005, TOP 4)
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend der anfallenden Kosten vom Gemeinderat festgelegt.
- 3) Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt derzeit € 0,50 pro Kubikmeter Wasserbezug inklusive Mehrwertsteuer.
- 4) Die Zählergebühr beträgt € 10.90 pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer.
- 5) Die Tarife nach Absatz 1, 3 und 4 werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.
- 6) Für Schwimmbecken innerhalb und außerhalb von Gebäuden beträgt die zusätzliche Anschlussgebühr das zehnfache der Anschlussgebühr nach Abs. 1. Bemessungsgrundlage ist das Volumen des Beckeninhaltes zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 7) Falls über Antrag eines Grundstückseigentümers ein unverbautes Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird, ohne dass vorerst eine Bebauung stattfindet, ist eine Anschlussgebühr für 350 m³ Baumasse zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei späterer Bebauung wird dieser Betrag auf die zu entrichtende Anschlussgebühr angerechnet.

§ 5

Regelung zur Wasserfreimenge für Landwirtschaftliche Betriebe sowie für Private

- 1) Den Landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Wasserfreimenge von 20 m³ je GVE (=Großvieheinheit) gewährt. Grundlage ist die aktuelle Betriebsliste der AMA. Voraussetzung für die Gewährung ist Installation eines Subzählers für die betreffenden Stallungen. Eine Gutschrift für nicht verbrauchte Wassermengen ist nicht vorgesehen.
- 2) Den privaten Grundeigentümern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Häselgehr wird eine Wasserfreimenge von 20 m³ je Hauptwasserzähler und Jahr gewährt. Ausgenommen sind Grundeigentümer von leerstehenden Häusern, Freizeitwohnsitze oder Nebenwohnsitze. Bei Wohnanlagen (mehr als drei Wohnungen) verdoppelt sich die Freimenge auf 40 m³ je Hauptwasserzähler. Die Abrechnung erfolgt immer am Ende der Abrechnungsperiode welches die vierte Quartalsvorschrift darstellt. Die Freimenge wird erstmals mit Abrechnungsperiode 2022/23 gewährt und bleibt bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufrecht. Eine Gutschrift für nicht verbrauchte Wassermengen ist nicht vorgesehen.

§ 6
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen waren.

§ 7
Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

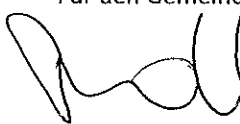
Für das Verfahren, insbesondere im Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Alle zuvor erlassenen Wasserleitungsgebührenordnungen treten außer Kraft.

Häselgehr, am 09.10.2023

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.10.2023
Abzunehmen am: 25.10.2023
Abgenommen am: 25.10.2023